



LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

91. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 23. April 2021

16. Stück

128.	Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Am Anger“ der Gemeinde Parndorf.....	274
129.	Genehmigung der 5. Änderung der Bebauungsrichtlinien „Gesamtes Ortsgebiet“ der Gemeinde Schützen am Gebirge	274
130.	Burgenländischer Handwerkerbonus - Sonderwohnbauförderungsaktion 2021.....	275
131.	Änderungen zum Kollektivvertrag für die ArbeiterInnen in den Burgenländischen Raiffeisen-Lagerhäusern 1. Feber 2021.....	281
132.	Hinterlegung eines Kollektivvertrages für die Dienstnehmer in den Gartenbaubetrieben der Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, gültig ab 1. Jänner 2021	282
133.	Stellenausschreibung „Lehrbeauftragte*r für Korrepetition“ und Klavier (Ergänzungsfach)	282
134.	Stellenausschreibung „Lehrbeauftragte*r für Viola“	283
135.	Stellenausschreibung „Mitarbeiter - Triage (w/m/d)	284

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A2/L.RO3288-10005-13-2021

128. Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Am Anger“ der Gemeinde Parndorf

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 14. April 2021, Zahl: A2/L.RO3288-10005-13-2021, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Parndorf vom 25. Juni 2019, Zahl: 44/0-1-2019, in der Fassung vom 21. Jänner 2021, Zahl: 44/0-3-2019, mit der auf der Grundlage eines örtlichen Gestaltungskonzeptes ein Teilbebauungsplan ‚Am Anger‘ erlassen wird, gemäß § 48 Abs. 8 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 iVm § 6 Burgenländisches Raumplanung-einführungsgesetz genehmigt.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag der Abteilungsvorständin:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: A2/L.RO3461-10001-4-2021

129. Genehmigung der 5. Änderung der Bebauungsrichtlinien „Gesamtes Ortsgebiet“ der Gemeinde Schützen am Gebirge

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 15. April 2021, Zahl: A2/L.RO3461-10001-4-2021, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schützen am Gebirge vom 17. März 2021, Zahl:

131-0/164/2021, mit der die Bebauungsrichtlinien „Gesamtes Ortsgebiet“ geändert werden (5. Änderung), gemäß § 50 Abs. 4 und 5 iVm § 48 Abs. 8 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBL. Nr. 49/2019, genehmigt.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag der Abteilungsvorständin:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: A3/WBF.A2-10018-1-2021

130. Burgenländischer Handwerkerbonus - Sonderwohnbauförderungsaktion 2021, Stand: 1. April 2021

Richtlinien

zur Schaffung von Anreizen für verstärkte ökologische und energetische Maßnahmen bei der Sanierung von Eigenheimen (Ein- und Zweifamilienhäusern) und Eigentumswohnungen im Rahmen des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2018, LGBL. Nr. 60/2018 in der geltenden Fassung.

1. Rechtsgrundlagen:

Im Rahmen des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2018 - Bgld. WFG 2018, LGBL. Nr. 60/2018 in der geltenden Fassung werden folgende Richtlinien erlassen.

Soweit in diesen Richtlinien keine ausdrücklichen abweichenden Regelungen getroffen werden, sind die Bestimmungen des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2018 - Bgld. WFG 2018, LGBL. Nr. 60/2018 in der geltenden Fassung anzuwenden.

2. Förderungsziel:

Ziel der Sonderförderaktion ist es, im Interesse der Energieeffizienz und des Klima- und Umweltschutzes durch besondere, befristete Sonderförderaktionen wirksame Schwerpunkte im Hinblick auf die Einsparung von Energie und sonstigen elementaren Ressourcen im Bereich des Wohnbaues zu setzen.

Eine zentrale Herausforderung unserer Gesellschaft ist die demographische Entwicklung in Verbindung mit sich ändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Mit der altersgerechten Adaptierung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen soll ein weiterer Schwerpunkt gesetzt werden.

Gerade in Zeiten der Corona-Krise sollen mit verstärkten Förderanreizen die privaten Investitionen in Bau- und Sanierungsmaßnahmen angekurbelt werden. Dies, um Arbeitsmarkt Handwerk, Bauwirtschaft und Handel im Burgenland zu beleben und den negativen Auswirkungen der Corona-Krise im Land Burgenland entgegenzuwirken.

3. Förderungsgegenstand:

(1) Gegenstand dieser Sonderwohnbauförderungsaktion im Rahmen dieser Richtlinien ist die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen für die Durchführung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen an Eigenheimen, Reihenhäusern und Eigentumswohnungen deren Baubewilligung des letzten abgeschlossenen Bauverfahrens im Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens mindestens 5 Jahre zurückliegt. Bei Sanierungsmaßnah-

men handelt es sich um Maßnahmen iSd. § 11 der Richtlinien 2021 zur Förderung der Sanierung von Eigenheimen für den privaten Wohnbau.

(2) Gefördert werden die Kosten für Arbeitsleistung und Material ohne Umsatzsteuer (inklusive Fahrt-, Planungs- und Beratungskosten). Gefördert werden insbesondere die Erneuerung von Dächern, Spenglerarbeiten, Erneuerung von Fassaden, Austausch von Fenstern, Austausch von Bodenbelägen, Malerarbeiten, Arbeiten an Einfriedungen, Terrassen, Garagen und Carports, Beschattungsmaßnahmen sowie Installationen. Ebenso die in der Anlage zu dieser Richtlinie aufgezählten Handwerke, bei denen jedenfalls davon auszugehen ist, dass sie Leistungen für die Zwecke dieser Richtlinie erbringen. Gefördert wird nur das für das Projekt benötigte Material, maximal in jenem Ausmaß als für das Projekt die Arbeitsleistungen gefördert werden.

(3) Bei der Durchführung von Maßnahmen, die der nachweisbaren Steigerung der Energieeffizienz oder der Senkung des Energieverbrauchs dienen werden neben der reinen Arbeitsleistung auch Materialkosten die zur Steigerung der Energieeffizienz oder zur Reduktion des Energieverbrauchs eingesetzt werden (zB Dämmstoffe und Dichtungsmaterialien, Fenster und Türen, Beschattungsmaterial) gefördert.

(4) Gefördert werden auch die Materialkosten für eine Rückstauklappe für den Abwasserkanal sowie Regenwassernutzungsanlagen.

(5) Gefördert wird die Durchführung eines Energieeffizienz-Checks soweit er durch ein zur Durchführung befugtes Unternehmen durchgeführt wird.

(6) Im Falle von Gärtnerarbeiten werden nur Arbeitsleistungen und Material gefördert die nicht bloß der Verschönerung dienen, sondern auch eine sonstige funktionelle Aufgabe haben (zB Hecke zur Einfriedung, Bepflanzung am Dach oder an der Fassade zur Beschattung bzw. zur Klimatisierung).

(7) Bei der Durchführung von Maßnahmen, die den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung oder gebrechlichen Menschen dienen (Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit) werden Arbeitsleistungen und das nötige Material ohne Umsatzsteuer (inklusive Fahrt-, Planungs- und Beratungskosten) unabhängig vom Alter des Wohnobjektes gefördert.

(8) Nicht gefördert gemäß Abs. 1 werden jedenfalls

1. Maßnahmen soweit Sie aus Mitteln des Burgenländischen Ökoenergiefonds förderbar sind. Das sind zum Beispiel die Installation von Photovoltaikanlagen- und Stromspeichersystemen, die Installation von alternativen Wärmeerzeugungsanlagen, der Austausch von fossilen Heizsystemen gegen alternative Wärmeerzeugungsanlagen. Diese Maßnahmen werden über die Fördermaßnahmen des Burgenländischen Ökoenergiefonds unterstützt.
2. Kosten für den Erwerb bzw. Anmietung von Werkzeugen aller Art, Waren und Materialien aller Art die nicht in Zusammenhang mit einem förderbaren Projekt steht sowie Kosten der Entsorgung.
3. Arbeitsleistungen, die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen durchgeführt werden, Gutachten (zB Einreichplan) sowie Ablesedienste und Abrechnung von Verbrauchszählern (Strom, Gas, Wasser, Heizung, usw.)
4. Ankauf von Einrichtung sowie die Sanierung an Möbel (zB Einbauküche, Raumteiler, Polsterungen, etc.)
5. Arbeitsleistungen und Material zum Bau oder zur Sanierung von Pools, Schwimmteichen, Gartenteichen, Bewässerungsanlagen, Rollrasen, Whirlpools, Infrarotkabinen und Saunen oder ähnlichen Einrichtungen.

6. die Errichtung bzw. Reparatur von Gas- oder Öl-Heizungen (nach Maßgabe der Richtlinien 2020 zur Förderung der Sanierung von Eigenheimen für den privaten Wohnbau.)

4. Förderungsvergabe:

(1) Förderansuchen um Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses können von allen natürlichen Personen (Eigentümerinnen, Eigentümer und ihnen nahestehende Personen), die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder österreichischen Staatsbürgerinnen oder Staatsbürgern gemäß § 13 Abs. 2 Bgld. WFG 2018 gleichgestellt sind eingebracht werden.

(2) Pro Wohneinheit und Förderungswerberin oder Förderungswerber können für das Jahr 2021 mehrere Förderungsansuchen eingebracht werden. Es werden jedoch pro Wohneinheit und Förderwerberin oder Förderwerber für das Jahr 2021 in Summe aller Fördergewährungen nach dieser Richtlinie maximal 10.000 Euro, bei der Förderung zu mindestens eines Projekts für eine energieeffizienz Maßnahme (3 Abs. 3 dieser Richtlinie) maximal **14.000 Euro** ausbezahlt werden.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss in dem Objekt in dem die Sanierungsmaßnahmen gemäß dieser Richtlinie durchgeführt wird, den Hauptwohnsitz begründet haben oder eine Begründung des Hauptwohnsitzes nach Durchführung der Sanierungsmaßnahme anstreben.

(4) Ein Nachweis, dass die zu fördernde Leistung im Zeitraum 1. Jänner 2021 bis **31. Dezember 2021** umgesetzt wurde, ist der Förderstelle vorzulegen.

(5) Für ein und dieselbe Sanierungsmaßnahme kann aus Landesmitteln nur einmal gefördert werden.

(6) Ist die Arbeitsleistung nicht von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber selbst beauftragt worden (insbesondere bei Wohnungseigentümergeinschaften), so hat die Förderungswerberin oder der Förderungswerber die auf sie/ihn anteilig entfallenden Kosten mit einer entsprechenden Kostenabrechnung des Auftraggebers nachzuweisen.

(7) Über die Erbringung der Arbeitsleistungen gemäß dieser Richtlinie muss die Förderungswerberin oder der Förderungswerber eine oder mehrere Endrechnungen(en) im Sinne des § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1994 - UStG 1994, BGBl. Nr. 663/1994, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 62/2018, vorlegen. In dieser (diesen) Endrechnung(en) müssen die Kosten für die reine Arbeitsleistung und die Fahrtkosten gesondert ausgewiesen sein. Pauschalentgelte jeglicher Art sind nicht förderbar. Die Kosten für Material sind mittels Rechnungen nachzuweisen, aus denen das angekaufte Material und die Menge hervorgehen muss.

(8) Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel des Landes in der Reihenfolge des Einlangens vollständiger Anträge mit allen notwendigen Beilagen vergeben.

(9) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuerstatten.

5. Förderbare Kosten:

(1) Gefördert werden Arbeitsleistungen und Material, die durch Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Burgenland erbracht werden, die zur Ausübung des entsprechenden reglementierten Gewerbes iSd § 94 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 62/2018 befugt sind.

(2) Bei der Durchführung von Maßnahmen, die der nachweisbaren Steigerung der Energieeffizienz oder der Senkung des Energieverbrauchs dienen werden neben der reinen Arbeitsleistung von Unternehmen mit Sitz im Burgenland auch Materialkosten die zur Steigerung der Energieeffizienz oder zur Reduktion des Energiever-

brauchs eingesetzt werden (zB Dämmstoffe und Dichtungsmaterialien, Fenster und Türen, Beschattungsmaterial) gefördert.

(3) Gefördert werden auch die Materialkosten für eine Rückstauklappe für den Abwasserkanal.

(4) Die Kosten für die Erstellung eines Energieausweises sind förderbar wenn dieser durch ein befugtes Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Burgenland in Zusammenhang mit der Durchführung einer förderbaren Maßnahme im Sinne 3. Abs. 3 dieser Richtlinie erstellt wird.

(5) Die Kosten für einen Energieeffizienz-Checks sind förderbar wenn dieser von einem befugten Unternehmen mit Sitz im Burgenland erfolgt. Energieeffizienz-Checks sind thermografische Untersuchungen mit Infrarot-Thermografie oder die Überprüfung der Anlagentechnik der Heiz- und Warmwasserbereitungsanlage im Hinblick auf Optimierungsmöglichkeiten durch einen befugten Fachbetrieb.

(6) Für Anträge dieser Förderperiode dürfen die Rechnungen frühestens mit 1. Jänner 2021 datieren und die Arbeitsleistungen müssen bis spätestens 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

(7) Die Kosten für die Arbeitsleistung müssen pro Endrechnung zumindest 400 Euro, bei Energieeffizienz-Checks zu mindestens 200 Euro, ohne Umsatzsteuer betragen.

6. Art und Höhe der Förderung:

(1) Die Förderung beträgt 25 % der förderbaren Kosten (ohne Umsatzsteuer), maximal aber **10.000 Euro** je Förderungswerberin oder Förderungswerber und Förderungsobjekt. Wobei das Material maximal in Höhe des geförderten Betrags für die Arbeitsleistung gefördert wird.

(2) Bei der Durchführung von Maßnahmen, die der Steigerung der Energieeffizienz oder der Senkung des Energieverbrauchs dienen (3. Abs. 3 dieser Richtlinie) beträgt die Förderung 25 % der förderbaren Kosten (ohne Umsatzsteuer), maximal aber 14.000 Euro je Förderungswerberin oder Förderungswerber und Förderungsobjekt.

(3) Zusätzlich zu Abs. 2 beträgt die Förderung für die Erstellung eines Energieausweises 75 % der förderbaren Kosten maximal aber 300 Euro.

(4) Für einen Energieeffizienz-Check beträgt die Förderung 75 % der förderbaren Kosten, maximal jedoch 300 Euro.

(5) Eine Förderung ist jedoch nur dann zu gewähren, wenn die zu erwartende Förderung pro eingereichte Endrechnung zumindest 100 Euro beträgt.

(6) Pro Wohneinheit und Förderungswerberin oder Förderungswerber können für das Jahr 2021 in Summe aller Fördergewährungen nach dieser Richtlinie maximal **10.000 Euro**, bei der Förderung zu mindestens eines Projekts für eine Energieeffizienz-Maßnahme (3 Abs. 3 dieser Richtlinie) maximal **14.000 Euro** ausbezahlt werden. Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss vergeben.

7. Förderungsansuchen und Förderungsvoraussetzungen:

(1) Förderungsanträge können frühestens ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie unter Vorlage von saldierten Rechnungen, deren Ausstellungsdatum nicht vor dem 1. Jänner 2021 und nach dem **31. Dezember 2021** liegt, gestellt werden.

(2) Förderungsanträge können bis längstens **10. Jänner 2022** bei der Förderstelle eingebracht werden.

(3) Die Sanierungsmaßnahmen sind spätestens mit **31. Dezember 2021** abzuschließen.

(4) Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der jeweiligen Sanierungsmaßnahmen und nach Vorlage von saldierten Rechnungen und der entsprechenden Prüf- und Abnahmeprotokolle oder sonstiger Ausführungsbestätigungen befugter Unternehmen (alles in Kopie).

(5) Die Endrechnung muss eine detaillierte Beschreibung der Leistung enthalten, um die Förderungswürdigkeit gemäß dieser Richtlinie feststellen zu können. Zusätzlich zu den Anforderungen gemäß § 11 UStG 1994 muss die Endrechnung den Ort der Leistungserbringung, d.h. die genaue Postanschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, bei Wohnungen die Türnummer und wenn vorhanden die Stiegen-Nummer) enthalten.

(6) Vor der Durchführung der Arbeiten bzw. vor der Errichtung der Anlagen sind sämtliche erforderliche behördliche Bewilligungen einzuholen.

(7) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber darf bei Gewährung einer Förderung gemäß dieser Richtlinien für die geförderten Maßnahmen keine anderen Förderungen öffentlicher Stellen, geförderte nicht endzugezählte Wohnbadaufdarlehen, steuerfreie Zuschüsse oder Steuerbegünstigungen in Anspruch nehmen, noch darf die Arbeitsleistung durch eine Versicherungsleistung gedeckt sein.

8. Erforderliche Unterlagen:

- a. Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- b. saldierte Rechnung(en) (in Kopie)
- c. Bestätigung eines befugten Unternehmens betreffend die ordnungsgemäße Inbetriebnahme und ordnungsgemäße Funktion der Anlage (Haustechnik) (in Kopie)
- d. Bestätigung, dass die zu fördernde Leistung im Zeitraum von 1. Jänner 2021 bis **31. Dezember 2021** umgesetzt wurde.
- e. Bei Maßnahmen nach 3. Abs. 3 dieser Richtlinie ist die Vorlage des Energieausweises (in Kopie) zum Nachweis der Steigerung der Energieeffizienz oder der Senkung des Energieverbrauchs nötig.

9. Antragstellung:

(1) Die Förderungsanträge sind gemeinsam mit allen erforderlichen Unterlagen **in Kopie** an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 3 - Finanzen, Hauptreferat Wohnbauförderung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, zu richten oder gescannt per Email an die Emailadresse post.a3-wbf@bgld.gv.at zu übermitteln.

(2) Die vollständigen Förderungsanträge können ab 1. Jänner 2021 bis einschließlich **10. Jänner 2022** eingebracht werden. Anträge die nach dem **10. Jänner 2022** beim Amt der Bgld. Landesregierung einlangen können nicht mehr berücksichtigt werden.

(3) Bei positiver Erledigung des Förderungsantrages wird eine schriftliche Zusicherung mit den erforderlichen Bedingungen und Auflagen übermittelt. **Übermittelte Unterlagen sind in Kopie einzubringen und werden nicht retourniert.**

(4) Die Überweisung des genehmigten nicht rückzahlbaren Zuschusses hat auf das Konto der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers zu erfolgen.

10. Duldungs- und Mitwirkungspflicht:

(1) Den Organen des Amtes der Landesregierung, im folgenden Prüforgane genannt, ist das Betreten des Grundstückes, auf dem sich das geförderte Objekt befindet, zu gestatten.

(2) Die Prüforgane sind ermächtigt in Originalunterlagen, die für die Prüfung des zu fördernden Objektes als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen.

(3) Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Originalunterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung der begünstigten Person(en) zu bestätigen.

(4) Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Person anwesend zu sein, um Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

11. Schluss- und Übergangsbestimmungen:

(1) Hinsichtlich der Ermittlung, Verarbeitung und Übernahme von Daten sind die Bestimmungen des § 10 Bgld. WFG 2018 anzuwenden.

(2) Für alle bis zum **10. Jänner 2022** vollständig eingelangten Förderungsanträge kann eine Förderabwicklung, Genehmigung und Auszahlung auch nach dem **31. Dezember 2021** erfolgen.

(3) Die Sonderförderaktion wird für die gesamte Laufzeit mit gesamt **10.700.000** Euro dotiert.

12. Zeitlicher Geltungsbereich:

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2021 in Kraft, gleichzeitig tritt die mit Beschluss der Landesregierung vom 15. Dezember 2020 zu A3/WBF.A2-10016-1-2020 beschlossene Richtlinie außer Kraft.

Diese Richtlinie tritt mit **31. Dezember 2021** wieder außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

Anlage: Liste gemäß Punkt 3 Abs. 2 dieser Richtlinien

Förderbar sind nach Maßgabe der Förderrichtlinie insbesondere folgende Gewerke:

Baumeister

Bodenleger

Dachdecker

Denkmal-, Fassaden und Gebäudereinigung

Elektro-, Gebäude- und Alarmanlagentechnik

Gas- und Sanitärtechnik

Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer

Gärtner

Hafner

Heizungstechnik; Lüftungstechnik, Kälte- und Klimatechnik

Keramiker; Platten- und Fliesenleger

Kommunikationselektronik
Kunststoffverarbeitung
Maler und Anstreicher; Lackierer; Vergolder und Staffierer
Rauchfangkehrer
Schädlingsbekämpfung
Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau; Metalltechnik für Schmiede
Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik
Pflasterer
Spengler
Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher
Stuckateure und Trockenausbauer
Tapezierer
Ingenieurbüros
Tischler und Drechsler
Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmen
Holzbau-Meister (Zimmermeister)

Zahl: A4/AR.KV-10028-3-2021

131. Änderungen zum Kollektivvertrag für die ArbeiterInnen in den burgenländischen Raiffeisen-Lagerhäusern 1. Feber 2021

KUNDMACHUNG

Zwischen dem Österreichischen Raiffeisenverband, 1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, einerseits, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, andererseits, wurde ein Kollektivvertrag für Arbeiter in den burgenländischen Raiffeisen-Lagerhäusern, abgeschlossen und gemäß § 45 der Landarbeitsordnung am 18. März 2021 bei der Obereinigungskommission hinterlegt.

Die Vorsitzende:
Mag.^a Szinovatz

**132. Hinterlegung eines Kollektivvertrages für die Dienstnehmer
in den Gartenbaubetrieben der Bundesländer Wien,
Niederösterreich und Burgenland, gültig ab 1. Jänner 2021**

KUNDMACHUNG

Zwischen dem Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich, Burgenland und Wien, Schauflergasse 6, 1010 Wien einerseits und der Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann Böhm Platz 1, andererseits wurde ein Kollektivvertrag für Kollektivvertrages für die Dienstnehmer in den Gartenbaubetrieben der Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland abgeschlossen und gemäß § 45 der Burgenländischen Landarbeitsordnung, LGBL. Nr. 37/1977, in der geltenden Fassung, am 18. März 2021 bei der Obereinkommungskommission hinterlegt.

Die Vorsitzende:
Mag.^a Szinovatz

**133. Stellenausschreibung
„Lehrbeauftragte*r für Korrepetition und Klavier (Ergänzungsfach)“
am Joseph Haydn Konservatorium**

Das Joseph Haydn Konservatorium ist eine international renommierte künstlerisch bzw. künstlerisch-pädagogische Musikbildungsinstitution des postsekundären Bildungsbereichs mit international tätigen Lehrenden und Studierenden aus mehr als 30 Ländern und strebt eine Akkreditierung als Privathochschule an.

Mit 1. September 2021 ist folgende Stelle zu besetzen:

Lehrbeauftragte*r für Korrepetition und Klavier (Ergänzungsfach)

mit einer vollen, unbefristeten Lehrverpflichtung von 22 Wochenstunden mit Dienort Eisenstadt.

Aufgabenbereich:

- Korrepetition von Studierenden der Studiengänge IGP und Konzertfach
- Klavierunterricht als Ergänzungsfach für Instrumentalist*innen und Sänger*innen
- gegebenenfalls Unterricht des Fachs Klavierpraktikum und Klavier im Schwerpunktmodul
- Mitarbeit bei Aufgaben in der Entwicklung und Erschließung der Künste
- Mitarbeit bei Organisations-, Verwaltungs- und Evaluierungsaufgaben
- Mitarbeit bei Prüfungen

Gewünschte Qualifikationen:

- eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung oder eine gleich zu wertende künstlerische und pädagogische Eignung am Instrument Klavier
- Unterrichtserfahrung im postsekundären Bildungsbereich
- Mitarbeit bei Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste
- Organisationstalent
- Teamfähigkeit
- Bildungspolitische Kenntnisse im Hochschulbereich

Anstellungserfordernisse:

- Nachweis von hervorragenden künstlerischen und pädagogischen Qualifikationen
- entsprechend den Anforderungen einer tertiären Bildungseinrichtung
- Berechtigung zum unbeschränkten Zugang am österreichischen Arbeitsmarkt
- die volle Handlungsfähigkeit
- Deutschkenntnisse zumindest auf C1 Niveau
- Fähigkeiten und/oder Erfahrungen im Umgang mit Gender und Diversität

Die von der Bewerbungskommission als bestgeeignet eingestuften Bewerber*innen werden zu einem Hearing (Vorunterricht, Prima-Vista-Spiel und allenfalls Präsentation eines pädagogischen Konzepts für Klavierpraktikum) eingeladen. Die Joseph Haydn Konservatorium GmbH als Trägerin des Joseph Haydn Konservatoriums sieht sich den Grundwerten von Diversität und Gleichstellung verpflichtet. Sie strebt eine Erhöhung des Frauenanteiles an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei Einstellungen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt, soweit und solange eine Unterrepräsentanz vorliegt.

Es besteht kein Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten die aus diesem Bewerbungsverfahren entstanden sind.

Bruttomindestentgelt auf Vollzeitbasis: € 3.122,60 pro Monat nach dem Schema gem. Bgld. Landesbedienstetengesetz 2020

Ende der Bewerbungsfrist: 17. Mai 2021

Bewerbungen mit Nachweis der geforderten Qualifikationen an: post@haydnkons.at

134. Stellenausschreibung „Lehrbeauftragte*r für Viola“ am Joseph Haydn Konservatorium

Das Joseph Haydn Konservatorium ist eine international renommierte künstlerisch bzw. künstlerisch-pädagogische Musikbildungsinstitution des postsekundären Bildungsbereichs mit international tätigen Lehrenden und Studierenden aus mehr als 30 Ländern und strebt eine Akkreditierung als Privathochschule an.

Mit 1. September 2021 ist folgende Stelle zu besetzen:

Lehrbeauftragte*r für Viola

in unbefristeter Teilbeschäftigung mit einer Lehrverpflichtung von ca. 15 Wochenstunden (ca. 68 %) mit Dienstort Eisenstadt.

Aufgabenbereich:

- Lehr- und Prüfungstätigkeit von Studierenden im zentralen künstlerischen Fach Viola der Studienrichtungen IGP und Konzertsfach
- gegebenenfalls Unterricht in ergänzenden Lehrveranstaltungen wie „Geschichte des Spiels und der Literatur der Viola“, „Didaktik der Viola“, „Lehrpraxis Viola“ und/oder „Kammermusik“
- Mitarbeit bei Aufgaben in der Entwicklung und Erschließung der Künste
- Mitarbeit bei Organisations-, Verwaltungs- und Evaluierungsaufgaben

Gewünschte Qualifikationen:

- eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung oder eine gleich zu wertende künstlerische und pädagogische Eignung am Instrument Viola
- Unterrichtserfahrung im postsekundären Bildungsbereich
- Mitarbeit bei Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste
- Organisationstalent
- Teamfähigkeit
- Bildungspolitische Kenntnisse im Hochschulbereich

Anstellungserfordernisse:

- Nachweis von hervorragenden künstlerischen und pädagogischen Qualifikationen entsprechend den Anforderungen einer tertiären Bildungseinrichtung
- Berechtigung zum unbeschränkten Zugang am österreichischen Arbeitsmarkt
- die volle Handlungsfähigkeit
- Deutschkenntnisse zumindest auf C1 Niveau
- Fähigkeiten und/oder Erfahrungen im Umgang mit Gender und Diversität

Die von der Bewerbungskommission als bestgeeignet eingestuften Bewerber*innen werden zu einem Hearing (Vorspiel, Vorunterricht und Präsentation eines pädagogischen Konzepts) eingeladen.

Die Joseph Haydn Konservatorium GmbH als Trägerin des Joseph Haydn Konservatoriums sieht sich den Grundwerten von Diversität und Gleichstellung verpflichtet. Sie strebt eine Erhöhung des Frauenanteiles an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei Einstellungen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt, soweit und solange eine Unterrepräsentanz vorliegt.

Es besteht kein Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten die aus diesem Bewerbungsverfahren entstanden sind.

Bruttomindestentgelt bei 15 Wochenstunden: 2.130,-- pro Monat nach dem Schema gem. Bgld. Landesbedienstetengesetz 2020

Ende der Bewerbungsfrist: 17. Mai 2021

Bewerbungen mit Nachweis der geforderten Qualifikationen an: post@haydnkons.at

135. Stellenausschreibung „Mitarbeiter - Triage (w/m/d)“ für das Krankenhaus Kittsee

Als größter burgenländischer Arbeitgeber im Gesundheitswesen suchen wir Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz, Menschlichkeit und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen. Mit unseren vier Krankenhaus-Standorten und den mehr als 2.000 Mitarbeiter_innen stellen wir die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Burgenland sicher.

Vor über 100 Jahren als Privatspital vom Augenarzt Dr. Ladislaus Batthyány-Strattmann errichtet, stellt das Krankenhaus Kittsee ein modernes Standardkrankenhaus für den nördlichsten Bezirk des Burgenlandes dar. Über den Rahmen der Standardversorgung hinaus hat sich das Haus den Fachschwerpunkt Urologie gesetzt. Des Weiteren verfügt es über eine Tagesklinik.

Für unseren Standort in Kittsee suchen wir eine_n Teilzeit-Mitarbeiter_in (30h/Woche) in der Triage, befristet für die Dauer der Pandemie.

Ihre Herausforderungen

- Erst-Triagierung von Patient_innen und Besucher_innen
- Abfrage von CoVid-spezifischen Krankheitssymptomen laut Konzept
- Prüfung der Zugangsberechtigungen für Besucher_innen
- Durchführung der Abstriche für die COVID-19-Testungen
- Patient_innen-Lenkung
- allgemeine Unterstützung von Patient_innen im Zugangsbereich der Krankenhäuser

Ihre Qualifikationen

- medizinische Grundkenntnisse oder Vorkenntnisse von Vorteil,
 - zB Ordinationsassistent_innen, pflegerischer
- Hilfsdienst, Sanitäter_innen, Medizinstudent_innen, etc.
- Stressresistenz und Belastbarkeit
- höfliche Umgangsformen und wertschätzende, tolerante Grundhaltung
- Mindestalter für die Bewerbung: 18 Jahre

Unser Angebot

- Mitarbeit in einem qualifizierten und motivierten Team
- vielseitiges Angebot an interessanten,
- abwechslungsreichen und herausfordernden Aufgaben
- strukturierte Einarbeitung und Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter_innen
- vergünstigte Speisen für Mitarbeiter_innen
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten in der Zukunftsbranche Gesundheit
- Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der KRAGES
- Dienstform: 7 Tage Woche, flexibel mit Wochenenden (ohne Nachtdienste)

Die Aufnahme ist als Bedienstete_r in einem Beschäftigungsausmaß von 75 % vorgesehen. Das Monatsentgelt beträgt mind. € 2.485,50 brutto bei Vollbeschäftigung.

Sollten Sie sich von dieser Herausforderung angesprochen fühlen bewerben Sie sich bis 4. Mai 2021 auf unserer Jobbörse unter www.krages.at oder per Post an das a.ö. KH Kittsee, z.Hd. Frau PD Bettina Ziniel, MSc, Hauptplatz 3, 2421 Kittsee, Telefon: 05 7979 / 35021.



**Kälte- und
Klimatechnik**

NEMEC

FÜR DAS GUTE KLIMA IN IHREN RÄUMEN

BERATUNG - PLANUNG - VERKAUF - MONTAGE - KUNDENDIENST
KÄLTEANLAGEN - KÜHLSYSTEME - KÜHLZELLEN U. -RÄUME
WEINTANKKÜHLUNG - RAUMKLIMATISIERUNG - WÄRMEPUMPEN

7000 Eisenstadt, Rusterstraße 8c/1
Tel. 02682 / 72062-0 Fax 02682 / 72062 DW 7
office@nemec.at www.nemec.at

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur